

**Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich Nördliche Vorstädte, Bornstedt und Bornstedter Feld, 1. Änderung**

Satzungstext B, Stand: Juli 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14)
- § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S.13) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 25 S.1)

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriff

Die Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 10 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Nördliche Vorstädte, Bornstedt und Bornstedter Feld der Landeshauptstadt Potsdam.

(2)

Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

(3)

Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2)

Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

(3)

Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1)

Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach der BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und 1 m² (2/1 Bogen) Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedürfen Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.

(2)

Die Erlaubnis für Werbeanlagen erteilt die Landeshauptstadt Potsdam.

Teil 2

Anforderungen an Werbeanlagen

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich

(1)

Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
- keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
- nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

(2)

Ausnahmsweise dürfen Werbeanlagen bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.

(3)

Transparente, die Hinweise auf gewerbliche Sonderveranstaltungen (Ladeneröffnungen, Sonderverkäufe usw.) geben, können an der Stätte der Leistung für die Zeitdauer der Veranstaltung, für die geworben wird, einschließlich einem Zeitraum von einer Woche vor dem Termin der Veranstaltung, jedoch längstens für die Dauer von einem Monat angebracht werden.

(4)

Transparente, die Hinweise auf zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller oder sportlicher Zwecke geben, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen, für die geworben wird, einschließlich einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden.

(5)

Abweichend von den Größenbeschränkungen der §§ 6, 7 und 8 dürfen Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche über 300 m² mit Werbeanlagen am Gebäude bis zu einer Einzelgröße von 5 m² (10/1 Bogen) und einer Gesamtgröße von 10 % der Fassadenfläche, maximal 20 m² (40/1 Bogen) je Fassade werben. Für Ausführungsart und Beleuchtung der Werbeanlagen gelten die am jeweiligen Standort maßgeblichen Anforderungen.

Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm dürfen zusätzlich auf je einer freistehenden Werbeanlage, auch im Vorgarten, mit einer Fläche von max. 3 m² (6/1 Bogen) je Ansichtsseite und eine Höhe von max. 5 m werben. Darüber hinaus können kleinere Richtungs- bzw. Hinweisschilder aufgestellt werden. Die Gesamtfläche aller freistehenden Werbeanlagen darf 15 m² (30/1 Bogen) nicht überschreiten.

Für Ausführungsart und Beleuchtung der Werbeanlagen gelten die am jeweiligen Standort maßgeblichen Anforderungen.

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in Gebieten mit Schutzstatus Wohnen

(1)

In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- b) sie an Fassaden eines Gebäudes, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
- c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und Leuchttransparenie ausgeführt werden und
- d) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- e) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden und
- f) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
- g) sie unbeleuchtet ausgeführt werden und
- h) sie sich bei Integration in die vorhandene Einfriedung in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.

(2)

In den Gebieten mit Schutzstatus Wohnen sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben a, c, d und f erfüllen.

(3)

Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzstatus Wohnen dürfen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreiten.

(4)

Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus

(1)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche und eine Gesamtgröße von 4 m² (8/1 Bogen) nicht überschreiten und
- b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- c) sie an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und
- e) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
- f) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt (max. 3 lux) seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und
- g) sie durch eine Lichtquelle (max. 3 lux) angestrahlt werden.

(2)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger an Fassaden eines Gebäudes rechtwinklig angebracht sind und nur bis zu 80 cm in den Straßenraum hineinragen, sie zwei Ansichtsflächen aufweisen, welche eine Fläche von 1 m² (2/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben b, c, e und f erfüllen.

(3)

Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus

(1)

In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie eine Einzelfläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten und
- b) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- c) sie nur an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind und nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- d) sie als Schriftzüge auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen

aufgemalt oder als plastische Schrift, insgesamt mit einer Höhe von bis zu 40 cm ausgeführt werden;

- e) sie als Beschichtung 20 % von Schaufenstern, Fenstern und Glastüren nicht überschreiten und
- f) die Fläche, die für Werbung auf Schaufenstern, Fenstern und Glastüren einer Fassade vorgesehen ist, insgesamt eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet;
- g) sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden.
- h) sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt (max. 3 lux) seitlich oder zur Fassade oder in schmaier Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle (max. 3 lux) angestrahlt werden.

(2)

In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausieger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen und sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsfächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfäche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.

(3)

Sofern auf eine Fassadenwerbung verzichtet wird, ist ausnahmsweise eine unbeleuchtete Werbeanlage im Vorgarten mit einer Fläche bis zu 0,5 m² (1/1 Bogen) zulässig.

(4)

Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen pro Ladeneinheit an einer Fahrradabstellanlage oder einen Werbeaufsteller ausgeführt werden. Sie dürfen insgesamt zwei Ansichtsfächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfäche nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 9 Anforderungen an Werbeanlagen im Kulturbereich Schiffbauergasse

(1)

Im Kulturbereich Schiffbauergasse sind Werbeanlagen zulässig, wenn:

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden. Dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen und auf öffentlichen Erschließungsanlagen und Veranstaltungswerbung und
- b) sie eine Einzelffläche von 2 m² (4/1 Bogen) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Sammelwerbeanlagen auf öffentlichen Erschließungsanlagen und
- c) Werbebanner, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen des Bereiches Schiffbauergasse geben, dürfen für die Zeitdauer der Sonderveranstaltung für die geworben wird, einschließlich eines Zeitraumes von 4 Wochen vor Beginn, eine Fläche von 8/1 Bogen (4 qm) und eine Gesamtgröße von 24/1 Bogen (12 qm), nicht überschreiten.
- d) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und

- e) sie an Fassaden, die der Erschließungsstraße zugewandt sind, bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht oberhalb einer Traufe und
- f) sie auf öffentlich zugänglichen Flächen in Form von Säulen / Flächen mit Wechselanschlag, hinterleuchteten Werbesäulen bzw.- Kästen, als Werbefahnen, Überspanner oder ortsfeste Sonnenschirme ausgeführt werden und
- g) sie in Form von Einzelbuchstaben und Zeichen auf Bordüren als Teil von ortsfesten Sonnenschirmen angebracht werden. Die für Werbung in Anspruch genommene Fläche darf 60% der Bordürenfläche nicht überschreiten. Die Höhe der Bordüre beträgt bis zu 25 cm.
- h) sie als Schaukästen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreitet und sie unbeleuchtet ausgeführt werden und
- i) sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichteintritt (max. 3 lux) seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt und sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle (max. 3 lux) angestrahlt werden.

(2)

Im Kulturbereich Schiffbauergasse sind Werbeanlagen auch zulässig, wenn sie als Ausleger rechtwinklig angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen und sie die Voraussetzungen des Abs.1 Buchstaben c und d erfüllen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist zulässig, die keine Beleuchtungswirkung in den Straßenraum entfaltet.

(3)

Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) nicht überschreiten.

§ 10 Anforderungen an Werbeanlagen in den öffentlich gewidmeten Flächen von Hauptverkehrsstraßen

In den öffentlich gewidmeten Flächen folgender Hauptverkehrsstraßen:

- Westlicher Bereich der Potsdamer Straße (mit Ausnahme des Bereichs am Schulplatz),
- Pappelallee,
- Nordöstlicher Bereich der Behiertstraße,
- Berliner Straße,
- Südlicher Bereich Am Neuen Garten,
- Alleestraße,
- Nordwestlicher Bereich der Nuthestraße,
- Nedlitzer Straße,
- Kiepenheuer Allee und
- Georg-Hermann-Allee

sind folgende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 12 m² (24/1 Bogen) je Ansichtsfläche und einem Abstand von mindestens 100 m zueinander zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen

- b) Fremdwerbung an Litfaßsäulen mit Wechselanschlag
- c) Fremdwerbung
- d) Werbetafeln, auch hinterleuchtet
- e) Werbeuhren.

Ungeachtet dieser Abstandsforderungen sind Werbetafeln, auch hinterleuchtet, an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zulässig.

(2)

Zusätzlich zu den Regelungen der §§ 6, 7 und 8 darf pro Grundstück eine Werbeanlage auch an einer Fahrradabstellanlage oder einem Werbeaufsteller auf öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen ausgeführt werden. Sie darf insgesamt zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m² (1/1 Bogen) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Fahrradabstellanlage oder der Werbeaufsteller darf nur direkt an der Hauswand oder an der Grundstückseinfriedung erfolgen und nur sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gesichert wird.

§ 11 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten

(1)

Die Einschränkungen der § 5 bis § 8 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten. In diesen Fällen darf die Werbeanlage nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.

(2)

Bauschilder, die der Ankündigung von Vermietung bzw. Verkauf von im Bau befindlichen Gebäuden dienen, dürfen auf dem betreffenden Baugrundstück in unbeleuchteter Art und mit einer maximalen Größe von 20 m² (40/1 Bogen) ausgeführt werden.

Teil 3

Schlussbestimmungen (Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)

§ 12 Abweichungen

(1)

Gemäß § 67 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich – rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere Anforderungen des § 3 Absatz 1 BbgBO, vereinbar sind. § 3 Absatz 3 Satz 3 der BbgBO bleibt unberührt; der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch eine Prüfsachverständigenin oder Prüfsachverständigen geprüft werden, es sei denn, öffentlich – rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.

(2)

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Werbeanlage entgegen der genehmigten oder hinsichtlich der erlaubten Bauvorlagen nach Art, Größe, Gestaltung, Farben und Anbringungsort anders anbringt.

(2)

Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

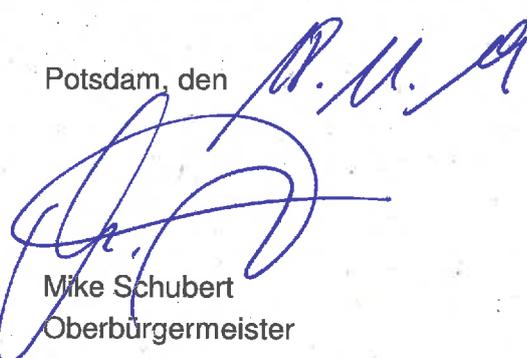
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage: Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs Nördliche Vorstädte,
Bornstedt und Bornstedter Feld der Werbesatzung (Maßstab 1 : 10.000)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Werbesatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2019 übereinstimmt. Die Werbesatzung, bestehend aus der zeichnerischen Darstellung A, Stand: Juli 2019 und dem Satzungstext B, Stand: Juli 2019 wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den


Mike Schubert
Oberbürgermeister